

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-616/2019 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 27.02.2019
Beschlussfassung über die Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Stolberg(Harz)	
Ordnungsamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
Feuerwehrdienstvorschrift 2
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, den Kameraden **Martin Henkel** als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Stolberg (Harz) für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

Begründung:

Der Kamerad Henkel wurde in der Versammlung der Ortsfeuerwehr Stolberg (Harz) am 26.01.2019 zur Berufung als stellv. Ortswehrleiter vorgeschlagen und gewählt. Der Ortschaftsrat Stolberg (Harz) befürwortet die Berufung des Kameraden.

Laut Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung in der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 15 Abs.4 BrSchG, erfüllt der Kamerad Henkel alle Voraussetzungen zur Funktionsübertragung als stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Stolberg (Harz). Kamerad Henkel ist seit 2004 in der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr aktiv und war von 2010 bis zum 26.01.2019 mit der Funktion Jugendfeuerwehrwart betraut. Sein Dienstgrad ist Hauptlöschmeister.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung
----------------------------------	-------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 21
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates